

# Gesamtbetriebsvereinbarung zur privaten Nutzung von IT-Einrichtungen

## Präambel

Im Bayer-Konzern sollen die Rahmenbedingungen für die private Nutzung von IT-Einrichtungen neu geregelt werden. Die Konzerngesellschaften wollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern\* die private Nutzung von IT-Einrichtungen am Arbeitsplatz ermöglichen und vertrauen dabei auf den verantwortlichen Umgang und das notwendige Augenmaß bei den Mitarbeitern und ihren Vorgesetzten. Die Rahmenbedingungen der Nutzung werden so gestaltet, dass sowohl die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter geschützt als auch die Interessen der GESELLSCHAFTEN gesichert sind sowie der Schutz der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter gewährleistet wird. Gleichzeitig wird damit im Interesse aller Beteiligten Rechtssicherheit hinsichtlich des zulässigen Umfangs der privaten Nutzung geschaffen.

Die Nutzungsbedingungen werden in den global geltenden Konzernregelungen „Nutzung des Internets im Bayer Konzern (1976)“ und „Private Nutzung von Bayer Festnetz- und Mobiltelefonen im Bayer-Konzern (2032)“, jeweils unter Berücksichtigung lokaler Anforderungen, geregelt.

Vor diesem Hintergrund wird zwischen der Unternehmensleitung der Bayer AG, gleichzeitig in Vollmacht handelnd für die im Geltungsbereich (Ziff. I) genannten GESELLSCHAFTEN, und dem Gesamtbetriebsrat Bayer folgende Gesamtbetriebsvereinbarung getroffen:

## I. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Mitarbeiter der Bayer AG, der Bayer CropScience AG, der Bayer HealthCare AG, der Bayer MaterialScience AG, der Bayer Schering Pharma AG, der Bayer Business Services GmbH, der Bayer Technology Services GmbH, der Bayer Animal Health GmbH, der Pallas Versicherungs AG sowie der Bayer DirectServices GmbH (nachstehend „GESELLSCHAFTEN“) mit deren sämtlichen, jeweiligen Standorten.

Ausgenommen sind Leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG.

Erfasst sind alle Standorte / Betriebe der GESELLSCHAFTEN.

---

\*) Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Mit den Personenbezeichnungen sind immer sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

## II. Nutzungsrahmen

Die GESELLSCHAFTEN gestatten ihren Mitarbeitern die private Nutzung von firmeneigenen IT-Einrichtungen (Internet-Anschluss, Mobiltelefon [inkl. Geräten wie beispielsweise BlackBerry], Telefon, Fax) in einem definierten Rahmen, um ihnen auch am Arbeitsplatz in einem vertretbaren zeitlichen Umfang Dispositionen über ihren privaten E-Mail-Account, Recherchen via Internet sowie die private Nutzung der Telefoneinrichtungen zu ermöglichen. Die übliche private Nutzung von IT-Einrichtungen der Mitarbeiter in ihrem privaten Umfeld soll mit den hier eröffneten Möglichkeiten am Arbeitsplatz nicht kompensiert werden. Erlaubt ist die geringfügige Nutzung (zeitlicher Rahmen) mit von den GESELLSCHAFTEN definierten Einschränkungen (beschränkte Nutzung).

Geringfügige Nutzung bedeutet eine im Verhältnis zur täglichen Arbeitszeit geringe Dauer der Inanspruchnahme mit der vordringlichen Maßgabe, möglichst die individuellen Pausen zu nutzen, und Telefon- bzw. Mobilfunkkosten in minimaler Höhe; auch die Kosten für im Ausland geführte Gespräche sind so niedrig wie möglich zu halten

Beschränkte Nutzung bedeutet, dass sich die GESELLSCHAFTEN vorbehalten, Rahmenbedingungen zu setzen, wie sie u. a. Gegenstand dieser GBV sind.

## III. Nutzungsmöglichkeiten

### 1. Privates E-Mailing

Die GESELLSCHAFTEN eröffnen den Mitarbeitern die Möglichkeit, einen Webmail-Dienst, bei dem sie einen privaten E-Mail-Account haben, zu nutzen. Dabei ist das Öffnen von Anhängen über den dienstlichen Browser nur erlaubt, wenn der Absender als zuverlässig gelten kann. Besteht ein erkennbares Risiko oder gar der Verdacht, dass Anhänge Viren, Trojaner oder sonstige Risikofaktoren enthalten, die eine Gefährdung oder Schädigung der IT-Einrichtungen herbeiführen können, ist das Öffnen dieser Anhänge unzulässig und hat zu unterbleiben. Unzulässig ist es dabei, über den privaten E-Mail-Account versandte bzw. empfangene e-Mails an den dienstlich zur Verfügung gestellten elektronischen Postkorb weiterzuleiten bzw. dort zu speichern.

Der dienstliche E-Mail-Account ist nach wie vor ausschließlich für dienstliche Zwecke zu nutzen. Die private Nutzung ist weiterhin verboten.

## **2. Weitere Internet - Nutzung**

Die weitere zulässige Nutzung für private Zwecke umfasst:

- die Nutzung von Suchmaschinen für private Recherchen
- das Betreiben von Online-Banking
- die Durchführung von Bestellungen und Buchungen direkt über Internetseiten,

wenn Lieferung und Rechnungsstellung im privaten Bereich erfolgt.

## **3. Private Nutzung der Mobiltelefone**

Sollte ein Mitarbeiter auf Bayer angemeldete Mobiltelefone in größerem als geringfügigem Umfang nutzen, hat er grundsätzlich sein privates Mobiltelefon für derartige Anrufe zu benutzen und die entsprechenden Kosten selbst zu übernehmen. Alternativ kann der Mitarbeiter die TwinBill-Option<sup>1</sup> nutzen, solange diese Lösung technisch verfügbar ist. Dabei wird vorausgesetzt, dass die entsprechenden Kosten direkt vom Bankkonto des Mitarbeiters abgebucht werden.

## **IV. Beschränkungen / Vorrang betrieblicher Belange**

Die GESELLSCHAFTEN behalten sich vor, das Aufrufen bestimmter Internet-Seiten und die Nutzung einzelner Webmail-Dienste zu verwehren und bestimmte Inhalte bzw. Kategorien zu sperren und insofern auch die private Nutzung des Internets einzuschränken. Es ist nur der vorgegebene Standard-Browser in der vorgegebenen Konfiguration zu verwenden. Der Zugang in das Internet hat ausschließlich über die eigenen persönlichen Anmeldeinformationen (Nutzerkennung und Passwort) zu erfolgen. Der von Bayer zur Verfügung gestellte Internet-Zugang darf nur über von Bayer autorisierte Firewalls und mit autorisierter Software erfolgen. Sofern der Anschluss aus anderen Netzen heraus erfolgen soll (z. B. im Hotel, Home Office, etc.), müssen die von den GESELLSCHAFTEN bereitgestellten und vorinstallierten Verfahren zum Aufbau einer temporären Verbindung mit dem Bayer-Netz eingesetzt werden.

Da die von den GESELLSCHAFTEN bereitgestellten Datenspeicher einschließlich der lokalen PC-Festplatten ausschließlich zur Speicherung von dienstlich genutzten Programmen, Dateien und Informationen dienen, ist das Speichern, Kopieren oder Drucken privater Dateien oder Datenmengen, wie z.B. Film-, Bild- oder Audiodateien untersagt.

Die den Mitarbeitern zur Verfügung gestellten IT-Einrichtungen stehen vorrangig und grundsätzlich weiterhin nur für dienstliche Zwecke zur Verfügung.

---

<sup>1</sup> Die Verfahrensweise für die Einführung der TwinBill-Option ist in Protokollnotiz 1 zu dieser Gesamtbetriebsvereinbarung beschrieben.

Die Mitarbeiter, die IT-Einrichtungen im erlaubten Umfang privat nutzen möchten, haben vorab in geeigneter Form ausdrücklich ihre Einwilligung zur Protokollierung und ggf. Kontrolle auch der privaten Daten zu geben. Die Einzelheiten des Einwilligungsverfahrens werden von den GESELLSCHAFTEN unter Berücksichtigung der MBR des BR für alle Gesellschaften einheitlich festgelegt.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen IT-Betriebes erfolgen bei der privaten Nutzung der IT-Einrichtungen die gleichen administrativen und technischen Maßnahmen wie bei der dienstlichen Nutzung. Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung findet dabei nicht statt.

Jede Nutzung der IT-Einrichtungen, die geeignet ist, den Interessen der GESELLSCHAFTEN oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit zu schaden, die Sicherheit der IT zu beeinträchtigen oder die gegen geltende Rechtsvorschriften oder gegen die Bayer-Konzernrichtlinie oder das Corporate Compliance Programm bzw. gegen Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsinteressen der GESELLSCHAFTEN oder des Konzerns verstößt, ist unzulässig.

Bei der Nutzung der IT-Einrichtungen sind neben den Konzernregelungen „Nutzung des Internets im Bayer Konzern“ und „Private Nutzung von Bayer Festnetz- und Mobiltelefonen im Bayer-Konzern“ insbesondere die Vorgaben der Bayer Konzernregelung Nr. 1435 „IT-Sicherheit“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Überschreitung des zulässigen Rahmens der Nutzung, insbesondere der Missbrauch der Nutzungsmöglichkeiten, ist ein Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten und kann je nach Schweregrad zu entsprechenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Zur Herstellung notwendiger Transparenz und Rechtssicherheit sind in der **Anlage 1** zu dieser GBV Verhaltensweisen aufgeführt, die nach wie vor unzulässig sind und damit einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten bedeuten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

## **V. Protokollierung**

Die Nutzung der IT-Einrichtungen wird protokolliert und erfolgt personalisiert. Eine Unterscheidung von dienstlicher und privater Nutzung der IT-Einrichtungen auf technischem Weg erfolgt nicht. Protokollierung und Kontrolle der Nutzung der IT-Einrichtungen erstrecken sich daher auch auf den Bereich des privaten Gebrauchs.

Zur Gewährleistung eines optimalen Betriebes, der Sicherheit der Bayer-internen IT-Einrichtungen, der Analysemöglichkeit aufgetretener Fehler und zur Feststellung der Einhaltung der Regelungen dieser Betriebsvereinbarung werden mit dem zu erteilenden Einverständnis der nutzenden Mitarbeiter folgende Daten gespeichert:

### **Internet-Nutzung:**

- Nutzerkennung
- Zeitpunkt und Dauer der Informationsübertragung
- Art des in Anspruch genommenen Dienstes (z.B. Webseiten)
- Datenvolumen
- Absender- und Empfängeradresse

### **Telefon-Nutzung:**

- Dienstliche Rufnummer bzw. Mobilfunknummer
- Zielrufnummer
- Dauer des Gesprächs
- Zeitpunkt des Gespräches
- die dem Unternehmen in Rechnung gestellten Gesprächskosten

Im Rahmen ihrer Aufgaben erhalten die mit dem jeweiligen IT-Betrieb (Internet, Telefon) betrauten Systemadministratoren Zugriff auf diese Daten. Die Auswertung der Daten dient der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes der System- und IT-Infrastruktur, der Analyse auftretender Fehler sowie der Aufrechterhaltung eines optimalen Infrastrukturbetriebes. Protokolldaten dürfen im Rahmen einer Überprüfung aufgrund eines Missbrauchsverdachts solange eingesehen werden, wie ihre Speicherung nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zulässig ist.

Zur Reduzierung des administrativen Aufwandes werden standardmäßig keine Einzelverbindungs nachweise erstellt. Dem Kostenstellenverantwortlichen werden die monatlichen Kosten je Telefonanschluss zur Verfügung gestellt. Der Vorgesetzte des Mitarbeiters kann im Rahmen seiner Kostenstellenverantwortung Überprüfungen der angefallenen Telefonkosten vornehmen. Sollten hierbei Auffälligkeiten festgestellt werden, kann nur unter Hinzuziehung des BR der Einzelverbindungs nachweis eingesehen werden. Diese Daten werden nicht an externe Stellen weitergegeben, sofern nicht geltende Rechtsvorschriften das erforderlich machen oder dies für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist.

### **VI. Vorgehensweise bei Missbrauchsverdacht**

Besteht ein begründeter Verdacht, dass Interessen der GESELLSCHAFTEN durch einen schwerwiegenden Missbrauch berührt sind, so kann arbeitgeberseitig die Überprüfung der IT-Einrichtungen, die von dem Mitarbeiter genutzt wurden, angeordnet werden. Bei festgestellten Verstößen wird der Betriebsrat unverzüglich einbezogen. In Eilfällen erfolgt eine nachträgliche Einbeziehung des Betriebsrats, wenn ein Vertreter des Betriebsrats nicht rechtzeitig hinzugezogen werden kann.

Bei einer über das geringfügige Maß hinaus erfolgenden Nutzung, bei einer Beeinträchtigung der Verfügbarkeit der IT-Einrichtungen für betriebliche Zwecke oder im

sonstigen Missbrauchsfall kann dem Mitarbeiter die private Nutzung untersagt werden. Der Betriebsrat wird bei solchen Fällen einbezogen (sh. Anlage 1).

## VII. Schlussbestimmungen

Den Mitarbeitern erwächst mit der Gestattung der eingeschränkten privaten Nutzung kein Rechtsanspruch.

Für Telearbeitsplätze gilt ergänzend die Betriebsvereinbarung über Telearbeit in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie ist unbefristet und kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Im Fall der Kündigung entfaltet sie keine Nachwirkung.

Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Gesamtbetriebsvereinbarung „Abrechnung von Telefongesprächen“ vom 20.12.1993 außer Kraft.

Die Anlage 1 und die Protokollnotiz 1 sind Bestandteil dieser Gesamtbetriebsvereinbarung.

Die korrespondierende Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 1 der Arbeitsordnungen der GESELLSCHAFTEN wird für die Laufzeit dieser Gesamtbetriebsvereinbarung durch die hierin geregelten Bestimmungen ersetzt.

Sofern eine oder mehrere Klauseln dieser Gesamtbetriebsvereinbarung unwirksam sein sollten, bleiben die übrigen in Kraft. Die Parteien vereinbaren schon heute, unverzüglich eine solche Regelung zu treffen, die der unwirksamen am nächsten kommt.

Leverkusen, den 17.12.2010

  
Unternehmensleitung Bayer

  
Gesamtbetriebsrat Bayer

**Anlage 1 zur Gesamtbetriebsvereinbarung  
„Private Nutzung von IT-Einrichtungen“ vom 14.12.2010**

**A.) Nutzungsverbote:**

Es ist, soweit dieses nicht dienstlich angewiesen ist bzw. zur fachlichen Aufgabenstellung gehört - weiterhin - nicht gestattet:

- 1.) sich auf privat genutzten Webseiten mit der Bayer e-mail-Adresse registrieren zu lassen (News Groups, Internet-Mailing-Listen, Blogs, Wikis, Foren, etc.);
- 2.) in öffentlichen „Chat-Räumen“ oder Tauschbörsen zu agieren und die Bayer e-Mail-Adresse zu verwenden;
- 3.) Webseiten und Dienste aufzurufen, die per se kostenpflichtig sind
- 4.) kostenpflichtige Informationen sowie ausführbare Programme oder ähnliche Dateien aus dem Internet herunterzuladen und zu speichern. Das Speichern, Installieren sowie Ausführen von Software, Spielen, Film- und Musikdateien, Audiodateien oder ähnlichen Dateien ist nicht gestattet.
- 5.) diskriminierende, diffamierende, beleidigende, verfassungsfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende oder pornographische Äußerungen, Abbildungen und Materialien oder Inhalte, die gegen persönlichkeitsrechtliche, urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen, aus dem Internet abzurufen, zu speichern, zu verarbeiten oder zu verteilen.
- 6.) die IT-Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken zu nutzen, also gewerbsmäßige private Handels- und Vermittlungsgeschäfte zu betreiben oder andere unternehmerische Tätigkeiten oder sonstige Nebentätigkeiten durchzuführen.

**B.) Nutzungskontrolle und Vorgehen bei Missbrauchsfällen:**

Grundsätzlich werden regelmäßige Analysen zur Kontrolle des Nutzungsverhaltens wie in Punkt IV. dieser GBV beschrieben zunächst als anonymisierte Auswertungen erfolgen und in einer paritätischen Kommission erläutert. Eine Personalisierung wird erst bei konkretem Missbrauchsverdacht durch eine vertiefende Analyse stattfinden.

Eine vertiefende Analyse auf Basis von Verdachtsfällen kann direkt von dem zuständigen Vorgesetzten, von der Revision (z.B. im Rahmen von Audits u. a.), vom Werkschutz, von HR oder aus der paritätischen Kommission zur regelmäßigen Analyse des Nutzungsverhaltens angestoßen werden.

Bei konkretem Missbrauchsverdacht wird durch die GESELLSCHAFT eine Untersuchungskommission eingesetzt. Diese Kommission bestehend aus

- IT Systemadministration
- vom Betriebsrat bestimmte Vertreter
- zuständiger HR-Abteilung
- Datenschutzbeauftragtem
- Unternehmensschutz und/oder Revision

führt die personenbezogenen Auswertungen durch. Ein Bericht über das Ergebnis dieser konkreten Untersuchung wird an den Vorgesetzten geleitet. Im Falle eines dann noch bestehenden Missbrauchsverdachts wird von HR ein gemeinsames Gespräch zwischen Vorgesetztem, Mitarbeiter und HR zur Aufklärung des Sachverhaltes verabredet. Der Mitarbeiter hat das Recht ein Mitglied des Betriebsrats hinzuzuziehen. Bei einer Bestätigung des Missbrauchs können geeignete Disziplinarmaßnahmen und/oder Gegenmaßnahmen zur Verhinderung von Wiederholungsfällen festgelegt werden. Dazu kann auch die Untersagung der weiteren privaten Nutzung der IT-Einrichtungen gehören.

Bei Eilverfahren, z.B. im Rahmen staatsanwaltlicher Ermittlungen oder der Anordnung behördlicher Maßnahmen, bei denen das oben beschriebene Verfahren nicht eingehalten werden kann, wird der Betriebsrat unverzüglich eingebunden.

Die Beteiligungsrechte des Betriebsrats sind bei all diesen Punkten zu wahren.



**Protokollnotiz 1 zur Gesamtbetriebsvereinbarung  
"Private Nutzung von IT-Einrichtungen" vom 14.12.2010**

**Beschreibung der Verfahrensweise bei der Einführung der TwinBill-Option**

1. Die Einführung der TwinBill-Option wird für die GESELLSCHAFTEN durch BBS-ITO durchgeführt und abgewickelt.
2. Durch Einführung der TwinBill-Option kann der Mitarbeiter auf seinem Mobilfunkgerät sowohl die dienstliche als auch eine private Mobilfunknummer nutzen. Hierzu werden von der Dt. Telekom verschiedene Tarife mit unterschiedlichen Konditionen für die private Rufnummer angeboten.
3. Die dienstliche Rufnummer bleibt unverändert. Die SIM-card wird ausgetauscht und auf ihr eine private Rufnummer zusätzlich neu freigeschaltet.
4. Der Mitarbeiter kann online einen Antrag für die TwinBill-Option aufrufen. Auf dieser Seite sind auch sämtliche Informationen einschließlich der Tarifkonditionen zu finden, die der Mitarbeiter über das TwinBill-Verfahren benötigt.
5. Der Antrag ist ausgefüllt und zusammen mit einer Kopie des Personalausweises sowie einer Kopie des Werksausweises an die Telekom zu faxen. In der Regel wird der Auftrag innerhalb von 1-2 Tagen von der Telekom ausgeführt. Der Mitarbeiter wird ein Schreiben mit seiner privaten Mobilfunknummer und der Information, dass die Rufnummer freigeschaltet wurde, erhalten.
6. Der Mitarbeiter schließt einen privaten Vertrag mit der Dt. Telekom ab. Die Laufzeit des Vertrages ist in den Tarifen der Dt. Telekom festgelegt. Alle Fragen zu Reklamationen, Gewährleistungen, Haftungen, etc. sind zwischen dem Mitarbeiter und der Dt. Telekom zu regeln.
7. Anfragen zu den Tarifen der Dt. Telekom, zum Antrag und zur Abrechnung sind unter der Rufnummer 2828 (im Mobilfunknetz der Dt. Telekom) oder unter 0180 033 2828 zu stellen.
8. Mit Einführung der TwinBill-Option wird BBS-ITO die Mitarbeiter über das Antragsverfahren informieren. Dies geschieht schriftlich bzw. über das Bayer-Intranet. Zudem wird BBS-ITO eine telefonische Hotline einrichten, um Rückfragen der Mitarbeiter beantworten zu können.